



Agrarpolitik: AP 14/17

# Änderungen per 1. Januar 2017



Zwischenkulturen tragen zur Bodenfruchtbarkeit bei und bereichern das Landschaftsbild.  
Bild: Strickhof

**Wir haben fünf Themenfelder aus der Agrarpolitik für Sie herausgepickt, die auf dieses Jahr hin Änderungen erfahren haben. Drei Änderungen betreffen die Biodiversitätsförderflächen und zwei den Ackerbau.**

## Biodiversität: Vereinfachter Ausstieg

Bekanntlich ist laut BLW die Menge an Biodiversitätsförderflächen (BFF) genügend gross – hingegen lässt die Qualität mehrheitlich noch zu wünschen übrig. Deshalb wurden letztes Jahr die Beiträge für mehrere Typen von QI-Flächen gesenkt und diejenigen von QII-Flächen erhöht. Sollten in Zukunft nochmals Senkungen vorgenommen werden, haben Sie neu die Möglichkeit, sanktionslos aus bestehenden Verpflich-

tungsdauern (Qualität und Vernetzung) auszusteigen. Dies gilt für das Jahr der Beitragssenkung und für die Typen, bei denen Beiträge gesenkt wurden.

## Pflanzenschutzmittel und Hochstamm-Feldobstbäume

Zum Schutz von Gewässern, Waldrand und Hecken sowie Feld- oder Ufergehölzen dürfen Hochstamm-Feldobstbäume, die näher als 10 m von den erwähnten Elementen stehen, neu nicht mehr mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Diese Bäume bleiben aber beitragsberechtigt.

## Ackerschonstreifen ohne Extenso- und Einzelkulturbeitrag

Ackerschonstreifen sind wenig bekannte BFF. Sie dienen der Förderung von

seltenen Ackerbeikräutern wie Mohn, Kornblumen oder Kornraden. Damit diese Arten ein Fortkommen haben, wird ein Randstreifen oder auch grössere Flächen eines Ackers mit Kulturen wie etwa Getreide, Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein angesät, aber nicht mit Stickstoff gedüngt. Zudem wird keine Unkrautbekämpfung, mit Ausnahme von Einzelstockbehandlung, durchgeführt. Diese Bewirtschaftungsart ist nur dort sinnvoll, wo keine grösseren Problemunkräuter zu erwarten sind. Die Neuerung beim Ackerschonstreifen betrifft die Abgeltung: Neu werden keine Extenso- und Einzelkulturbeiträge mehr ausbezahlt, weiterhin aber der Biodiversitätsbeitrag von CHF 2300/ha und der Vernetzungsbeitrag von CHF 1000/ha. Falls Mohn- und Kornblumen vorkommen, kann der Ackerschonstreifen zusätzlich in der Landschaftsqualität angemeldet werden (ZH 4, Blühende Ackerbegleitflora in Hauptkulturen). Die Abgeltung beträgt dort CHF 900/ha.

Seit der Einführung der AP 14/17 ist Erosion ein grosses Thema. Die Checkliste mit dem Bonus-/Malus-System der ersten Stunde ist nun ersetzt worden. Bei einem Erosionsfall wird zuerst festgestellt, welches die genauen Ursachen der Erosion waren. Wenn es auf die Bewirtschaftung zurückzuführen ist, kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

### Variante a)

Mit Hilfe der Beratung wird ein sogenannter Massnahmenplan erstellt. Bei korrekter Umsetzung der geplanten Massnahmen entstehen auch bei ei-



Hauptausgabe

Zürcher Bauer  
8600 Dübendorf  
044/ 217 77 33  
www.zbv.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Fachpresse  
Auflage: 4'934  
Erscheinungsweise: 47x jährlich

Themen-Nr.: 540.003  
Abo-Nr.: 1088177  
Seite: 5  
Fläche: 47'404 mm<sup>2</sup>

nem erneuten Erosionsereignis keine Sanktionen.

Variante b)

Sie können selber Massnahmen ergreifen um Erosion vorzubeugen. Sollte dennoch die Erde in Bewegung geraten, entstehen Kürzungen bei den Direktzahlungen.

### Anbau von Zwischenkulturen

Wird eine Ackerkultur im Sommer geerntet, muss eine Gründüngung oder ein Zwischenfutter angelegt werden, sofern bis im Herbst nicht eine weitere Hauptkultur angebaut wird. In diesem Grundsatz kennen wir die Regelung ja seit einigen Jahren. Die grosse Änderung betrifft den Stichtag: Die Zwischenkultur muss nicht mehr auf einen bestimmten Tag hin angesät sein. Auch kann der Termin für einen allfälligen

Umbruch selber bestimmt werden. Aber Vorsicht: Wenn Sie die Massnahme «blühende Zwischenkulturen» bei der Landschaftsqualität angemeldet haben, muss die Zwischenkultur bis am 15. August gesät sein.

Die geplante Kürzung der Versorgungssicherheitsbeiträge (von CHF 900 auf CHF 860, bzw. für BFF auf Dauergrünland von CHF 450 auf CHF 430) ist noch nicht sicher. Der Bundesrat wird den Entscheid in der ersten Hälfte 2017 fällen. ☎ Barbara Stäheli und Daniel Widmer Strickhof

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Barbara Stäheli, Fachbereich Biodiversität  
058 105 98 50

Daniel Widmer, Fachbereich  
Boden & Düngung, 058 105 98 77